

Ausfertigung



Oberlandesgericht Dresden

Strafsenat

Aktenzeichen: **4 St 2/25**

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof: 2 BJs 450/20-2

BESCHLUSS

In dem Strafverfahren gegen

Johann **Gutmann**,

geboren am **01.01.1993** in Halle, Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in Haft in d. Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

Verteidiger:

Rechtsanwältin Kristin **Pietrzyk**, Markt 23, 07743 Jena

Rechtsanwalt Gerrit **Onken**, Englische Planke 6, 20459 Hamburg

Rechtsanwalt **Dr. Martin Schaar**, Dänische Straße 15, 24103 Kiel

- Antragsteller -

Justizvollzugsanstalt Dresden, vertreten durch den Leiter,

- Antragsgegnerin -

wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 Abs. 1 StGB und weiterer Straftaten

hier: Antrag nach § 119a StPO

hat der 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts Dresden

am **21.11.2025**

beschlossen:

1.

Es wird festgestellt, dass folgende, durch die Sicherungsverfügungen der Antragsgegnerin vom 10. November 2024 bzw. 19. November 2024 getroffenen Anordnungen rechtswidrig waren:

- S-Kennzeichnung (suizidgefährdet) vom 10. November 2024 bis 19. November 2024
- Sitzwache vom 10. November 2024 bis 19. November 2024
- Unterbringung im Präventions- und Sicherungshaftraum mit Aufsichtsraum vom 10. November 2024 bis 19. November 2024
- Fesselung der Füße vor Verlassen des Haftraums vom 10. November 2024 bis 19. November 2024
- Unterbringung im Präventions- und Sicherungshaftraum ohne Aufsichtsraum vom 19. November 2024 bis 20. Dezember 2024
- Absonderung vom 10. November 2024 bis 20. Dezember 2024
- Fesselung der Hände vor Verlassen des Haftraums vom 10. November 2024 bis 20. Dezember 2024
- Entzug gefährlicher Gegenstände vom 10. November 2024 bis 20. Dezember 2024
- keine Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen vom 10. November 2024 bis 20. Dezember 2024.

2.

Soweit beantragt wird, festzustellen, dass die durch die Sicherungsverfügung vom 10. November 2024 erfolgte und bis 19. November 2024 gültig gewesene Anordnung einer „Besuchsdurchführung mittels Trennscheibe einschließlich Verteidiger:in“ rechtswidrig war, wird der Antrag als unbegründet zurückgewiesen.

3.

Hinsichtlich des weitergehenden Antrags des Angeklagten Johann **G** vom 28. Dezember 2024 in der Fassung des Schriftsatzes vom 18. Februar 2025 wird die Sache an das Landgericht Dresden - Strafvollstreckungskammer - abgegeben.

Gründe

I.

Der Angeklagte Johann **G** ist am 8. November 2024 aufgrund Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 24. März 2021 festgenommen und am Folgetag in Untersuchungshaft genommen worden. Gegenstand des auf den Haftgrund der Fluchtgefahr gestützten Haftbefehls ist der Vorwurf, sich in fünf Fällen mitgliedschaftlich an einer kriminellen Vereinigung beteiligt zu haben, davon in einem Fall in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, in einem Fall in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, Landfriedensbruch und Sachbeschädigung, in einem Fall in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, Sachbeschädigung, Urkundenfälschung und versuchtem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr und in einem Fall in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Landfriedensbruch. Bei der kriminellen Vereinigung soll es sich um eine überregional vernetzte militant-linksextremistische Gruppierung gehandelt haben, die darauf ausgerichtet war, gewaltsam gegen einzelne Angehörige der rechtsextremen Szene vorzugehen und diese erheblich zu verletzen.

Zudem ist dem Angeklagten am 9. November 2024 ebenfalls in Karlsruhe der weitere Haftbefehl des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 5. April 2024 eröffnet worden. Gegenstand dieses, auf den Haftgrund der Flucht gestützten, Haftbefehls ist der Vorwurf, sich in zwei Fällen mitgliedschaftlich an einer kriminellen Vereinigung beteiligt zu haben, dies jeweils in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Bei der kriminellen Vereinigung soll es sich entweder um dieselbe Vereinigung gehandelt haben, auf die sich auch der Haftbefehl vom 24. März 2021 bezieht, oder um einen personell überlappenden neuen Personenzusammenschluss mit gleichgelagerter Ausrichtung. Dieser weitere Haftbefehl ist als Überhaft in Vollzug gesetzt worden.

Nach einer Übernachtung in der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe ist der Angeklagte ~~G[...]~~ am 10. November 2024 in die Justizvollzugsanstalt Dresden verlegt worden. Dort wurde er im Hafthaus A2, Abteilung A1/100 untergebracht, der Sicherheitsstation. Zudem hat die Justizvollzugsanstalt Dresden am 10. November 2024 eine schriftliche Sicherungsverfügung erlassen, die folgende auf § 49 SächsUHaftVollzG gestützte besondere Sicherungsmaßnahmen auflistete:

"Entzug oder Vorenthalten von Gegenständen § 49 Abs. 1, 2 Nr. 1 SächsUHaftVollzG

Beobachtung der/des Gefangenen § 49 Abs. 1, 2 Nr. 2 SächsUHaftVollzG

Beobachtung ständig - Sitzwache

Beobachtungsbogen führen

Absonderung § 49 Abs. 1, 2 Nr. 3, Abs. 4 SächsUHaftVollzG

Beschränkung des AiF § 49 Abs. 1, 2 Nr. 4 SächsUHaftVollzG Einzelhofgang

Fesselung § 49 Abs. 1, 2 Nr. 6 SächsUHaftVollzG

Fesselung bei Aus- und Vorführung nach Dienstlicher Anordnung

Fesselung vor Verlassen des Haftraums, Hand- und Fußfesselung".

Ferner vermerkte die Sicherungsverfügung unter der Rubrik „Allgemeine Sicherungsmaßnah-

men“:

„Suizidgefahr, Unterbringung einzeln mit Sitzwache (S-Kennzeichnung)

Aus- und Vorführung, Verlegung, Überstellung mit vier Bediensteten
soweit eine unverzügliche Ausfahrt aufgrund des Gesundheitszustands zwingend erforderlich
ist

Aus- und Vorführung, Verlegung, Überstellung durch Sicherheitsgruppe

Anordnung des Anstaltsleiters zum Mitführen einer Schusswaffe bei Aus- und Vorführung, Ver-
legung, Überstellung durch Sicherheitsgruppe

Aus- und Vorführung, Verlegung, Überstellung mit Polizeibegleitung in Amtshilfe

Aus- und Vorführung, Verlegung, Überstellung
Einzeltransport

Einzelunterbringung

Unterbringung im Präventions- und Sicherungshaftraum (PSR) mit Aufsichtsraum

Haftraumöffnung und Begleitung innerhalb der Anstalt mit drei Bediensteten
männlichen Bediensteten

Einzelzuführung

Haftraumkontrolle täglich

Durchsuchung des Gefangenen/Untergebrachten nach Verlassen des Haftraums

Durchsuchung des Gefangenen/Untergebrachten vor Betreten des Haftraums

keine Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen

keine Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen

Einzelseelsorge

keine Zuweisung von Arbeit

Besuch - Trennscheibe (außer Rechtsanwälte, externe Therapeuten, Polizei und Behörden)

Einkauf - nur Bestelleinkauf

UKK § 119 StPO beachten

Tragen von Anstaltskleidung“.

Begründet wurde die Sicherungsverfügung mit der Gefahr der Entweichung, der Gefahr der Selbstverletzung und der Gefahr einer Befreiung, dies gestützt auf "Verhalten des Gefangenen", "seelischer Zustand des Gefangenen", "Ausführung/Vorführung/Transport" und "Gefahr einer Befreiung oder erh. Störung d. Anstalt".

Am 14. November 2024 erfolgte das erste Fallkonzil zur Einschätzung des Selbst- und Fremdgefährdungspotentials. In dessen Ergebnis wurde die Sicherungsverfügung am 19. November 2024 wie folgt aktualisiert:

„Besondere Sicherungsmaßnahmen

Entzug oder Vorenthalterung von Gegenständen § 49 Abs. 1, 2 Nr. 1 SächsUHaftVollzG

Beobachtung der/des Gefangenen § 49 Abs. 1, 2 Nr. 2 SächsUHaftVollzG

Beobachtung unregelmäßig, maximal aller 60 Minuten

Beobachtungsbogen führen

Absonderung § 49 Abs. 1, 2 Nr. 3, Abs. 4 SächsUHaftVollzG

Beschränkung des AiF § 49 Abs. 1, 2 Nr. 4 SächsUHaftVollzG Einzelhofgang

Fesselung § 49 Abs. 1, 2 Nr. 6 SächsUHaftVollzG

Fesselung bei Aus- und Vorführung nach Dienstlicher Anordnung

Fesselung vor Verlassen des Haftraums, Handfesselung".

Allgemeine Sicherungsmaßnahmen

Einzelunterbringung bei GM-Kennzeichnung (nicht gemeinschaftsfähig)

Aus- und Vorführung, Verlegung, Überstellung mit vier Bediensteten
soweit eine unverzügliche Ausfahrt aufgrund des Gesundheitszustands zwingend erforderlich
ist

Aus- und Vorführung, Verlegung, Überstellung durch Sicherheitsgruppe

Anordnung des Anstaltsleiters zum Mitführen einer Schusswaffe bei Aus- und Vorführung, Ver-
legung, Überstellung durch Sicherheitsgruppe

Aus- und Vorführung, Verlegung, Überstellung mit Polizeibegleitung in Amtshilfe

Aus- und Vorführung, Verlegung, Überstellung
Einzeltransport

Einzelunterbringung

Unterbringung im Präventions- und Sicherungshaftraum (PSR)

Haftraumöffnung und Begleitung innerhalb der Anstalt mit drei Bediensteten
männlichen Bediensteten

Einzelzuführung

Haftraumkontrolle täglich

Durchsuchung des Gefangenen/Untergebrachten nach Verlassen des Haftraums

Durchsuchung des Gefangenen/Untergebrachten vor Betreten des Haftraums

keine Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen

keine Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen

Einzelseelsorge

keine Zuweisung von Arbeit

Besuch - Trennscheibe (außer Rechtsanwälte, externe Therapeuten, Polizei und Behörden)

Einkauf - nur Bestelleinkauf

UKK § 119 StPO beachten

Tragen von Anstaltskleidung“.

Begründet wurde die aktualisierte Fassung der Sicherungsverfügung mit der Gefahr der Entweichung und der Gefahr einer Befreiung, dies gestützt auf "Verhalten des Gefangenen", "seelischer Zustand des Gefangenen", "Ausführung/Vorführung/Transport" und "Gefahr einer Befreiung oder erh. Störung d. Anstalt".

Am 12. Dezember 2024 erfolgte das zweite Fallkonsil, bei dem eine schrittweise Lockerung empfohlen wurde. Aufgrund dessen wurden die besonderen Sicherungsmaßnahmen am 20. Dezember 2024 erneut aktualisiert:

„Besondere Sicherungsmaßnahmen

Beobachtung der/des Gefangenen § 49 Abs. 1, 2 Nr. 2 SächsUHaftVollzG

Beobachtung nachts unregelmäßig 1 x vor und 1 x nach Mitternacht im Zeitraum von 3.00 - 5.00 Uhr

Beobachtung tagsüber unregelmäßig mindestens 6 x

Beobachtungsbogen führen

Beschränkung des AiF § 49 Abs. 1, 2 Nr. 4 SächsUHaftVollzG Einzelhofgang

Fesselung § 49 Abs. 1, 2 Nr. 6 SächsUHaftVollzG

Fesselung bei Aus- und Vorführung nach Dienstlicher Anordnung".

Allgemeine Sicherungsmaßnahmen

Einzelunterbringung bei GM-Kennzeichnung (nicht gemeinschaftsfähig)

Aus- und Vorführung, Verlegung, Überstellung mit vier Bediensteten
soweit eine unverzügliche Ausfahrt aufgrund des Gesundheitszustands zwingend erforderlich
ist

Aus- und Vorführung, Verlegung, Überstellung durch Sicherheitsgruppe

Anordnung des Anstaltsleiters zum Mitführen einer Schusswaffe bei Aus- und Vorführung, Ver-
legung, Überstellung durch Sicherheitsgruppe

Aus- und Vorführung, Verlegung, Überstellung mit Polizeibegleitung in Amtshilfe

Aus- und Vorführung, Verlegung, Überstellung
Einzeltransport

Einzelunterbringung

Begleitung innerhalb der Anstalt durch einen Bediensteten

Einzelzuführung

Haftraumkontrolle täglich

nur Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen bereichsintern

keine Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen
Einzelseelsorge

keine Zuweisung von Arbeit

Besuch - Trennscheibe (außer Rechtsanwälte, externe Therapeuten, Polizei und Behörden)

Einkauf - nur Bestelleinkauf

UKK § 119 StPO beachten

Tragen von Anstaltskleidung

Aufschluss - Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts
Mit geeigneten Gefangenen".

Die Begründung dieser Aktualisierung blieb unverändert.

Vor der nächsten, am 21. Januar 2025 erfolgenden Veränderung der Sicherungsmaßnahmen wurde die Untersuchungshaft ab 2. Januar 2025 - und voraussichtlich noch bis zum 20. Dezember 2025 - zum Zwecke der Strafvollstreckung in anderer Sache unterbrochen.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2024 an den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs, dort eingegangen am 13. Januar 2025, hat der Angeklagte ~~Gemeinschaft~~ Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, mit dem er wegen Nichtvorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen begeht,

die Feststellung der Rechtswidrigkeit der gegen ihn verhängten besonderen Sicherungsmaßnahmen, namentlich

- der Absonderung von anderen Gefangenen
- des Entzugs "gefährlicher Gegenstände"
- der Unterbringung im Personen Sicherheitsraum mit "24/7" visueller Bewachung
- Trennscheibe bei Besuch von Frau ~~Petra~~ am 19. (?) Dezember
- Fesselung außerhalb des Haftraums, auch bei Besuch seiner Verteidigerin

sowie die Verpflichtung der JVA Dresden, die besonderen Sicherungsmaßnahmen aufzuhe-

ben, nämlich

- Einzelhofgang
- Verbot von privater Kleidung
- Ausschluss von Sportmöglichkeiten und Freizeitangeboten.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 20. Januar 2025 begründete der Antragsteller seinen Antrag ausführlich weiter und führte insbesondere aus, dass das Vorliegen der in dem Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz geregelten Voraussetzungen für die vorgenommenen Beschränkungen nicht ersichtlich sei.

Mit Zuschrift vom 4. Februar 2025 beantragte die JVA Dresden, die Anträge teilweise - soweit Feststellung der Rechtswidrigkeit begeht wird - als unzulässig und im Übrigen als unbegründet zurückzuweisen und führte u.a. aus:

Die Unzulässigkeit der Feststellungsanträge ergebe sich aus ihrer Subsidiarität gegenüber Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag. Zulässig sei der Feststellungsantrag nur zum Schutz von Rechtsschutzlücken. Eine solche bestehe nicht, wenn - wie hier - der Antragsteller sein Begehr insoweit mit einem Verpflichtungsantrag hätte erstreben können.

Im Übrigen sei der Antrag unbegründet, denn die angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen seien gemäß § 49 SächsUHaftVollzG unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig. Aufgrund der Flucht, dem erheblichen Tatvorwurf sowie dem erwartbar hohen Strafmaß habe aufgrund des Verhaltens des Antragstellers und der zum Zeitpunkt der Festnahme vorliegenden Erkenntnisse die Gefahr der Entweichung vorgelegen, weshalb die Beobachtung erforderlich gewesen sei.

Hierauf reagierte der Antragsteller mit anwaltlichem Schriftsatz vom 18. Februar 2025, durch welchen er die angegriffenen Maßnahmen nochmals - auch zeitlich - präzisierte. Danach richtete sich der Antrag vom 28. Dezember 2024 gegen folgende Maßnahmen:

- S-Kennzeichnung (suizidgefährdet) vom 10. November 2024 bis 19. November 2024
- Sitzwache vom 10. November 2024 bis 19. November 2024
- Unterbringung im Präventions- und Sicherungshaftraum mit Aufsichtsraum vom 10. November 2024 bis 19. November 2024
- Unterbringung im Präventions- und Sicherungshaftraum ohne Aufsichtsraum vom 19. November 2024 bis 20. Dezember 2024

- Absonderung vom 10. November 2024 bis 20. Dezember 2024
- Einzelhofgang vom 10. November 2024 bis 21. Januar 2025
- Fesselung der Hände vor Verlassen des Haftraums vom 10. November 2024 bis 20. Dezember 2024
- Fesselung der Füße vor Verlassen des Haftraums vom 10. November 2024 bis 19. November 2024
- Entzug gefährlicher Gegenstände vom 10. November 2024 bis 20. Dezember 2024
- Tragen von Anstaltskleidung vom 10. November 2024 bis heute
- Besuchsdurchführung mittels Trennscheibe einschließlich Verteidiger:in vom 10. November 2024 bis 19. November 2024
- Besuchsdurchführung mittels Trennscheibe ausgenommen Verteidiger:in vom 10. November 2024 bis heute
- keine Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen vom 10. November 2024 bis 20. Dezember 2024
- Nur Teilnahme an bereichsinternen Gemeinschaftsveranstaltungen vom 20. Dezember 2024 bis heute.

U.a. machte er geltend, dass entsprechende Maßnahmen nicht auf Entweichungsgefahr gestützt werden dürften, weil es sich dabei der Sache nach um Fluchtgefahr handle, hinsichtlich derer § 119 Abs. 1 StPO vorrangig sei, so dass dies allein in die Zuständigkeit des Haftrichters falle. Soweit der Antrag auf die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit bereits erledigter Maßnahmen ziele, ergebe sich das erforderliche Rechtsschutzinteresse bereits aus bestehender Wiederholungsgefahr. Zudem handle es sich aber auch um tiefgreifende Grundrechtseingriffe, gegen die sich der Antragsteller u.a. aufgrund der unterbliebenen schriftlichen Begründung nicht rechtzeitig effektiv habe wehren, insbesondere nicht zuvor eine gerichtliche Entscheidung habe erlangen können.

In der Folge reichten der Antragsteller persönlich, seine Verteidiger und die Antragsgegnerin noch zahlreiche Schriftsätze zur Untermauerung oder Präzisierung ihres Vorbringens, aber auch im Zusammenhang mit fortschreitenden Veränderungen der für den Antragsteller angeordneten Regelungen ein. U.a. beantragten der Antragsteller und sein Verteidiger die Offenlegung der von ihnen als Verwaltungsvorschrift eingestuften "Konzeption zum Umgang mit radikalisierten, terroristischen, extremistischen Gefangenen" (kurz: KurteG). Die Antragsgegnerin lehnte dies ab, weil es sich um keine Verwaltungsvorschrift, sondern lediglich um einen fachlichen Leitfaden als internes Papier handle, der aus Gründen der Sicherheit nicht zugänglich gemacht werden könne.

Nachdem der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof unter dem 26. Mai 2025 Anklage zum Senat erhoben hatte, hat der Ermittlungsrichter die Sache mit Schreiben vom 2. Juni 2025 hierher abgegeben.

Unter dem 23. Juli 2025 hat der Vorsitzende dem Antragsteller zunächst allgemein Gelegenheit zur Stellungnahme u.a. zur Abgrenzung der Zuständigkeiten von Senat und Strafvollstreckungskammer im Hinblick auf die Untersuchungshaft einerseits und die Strafhaft andererseits eingeräumt, unter dem 30. Oktober 2025 dann nochmals konkret unter Mitteilung der vorläufigen Auffassung, dass der Antrag hinsichtlich am 2. Januar 2025 noch bestehender Anordnung unzulässig sei.

Der Antragsteller hat daraufhin mit Schreiben vom 5. November 2025 im Umfang der fehlenden Senatszuständigkeit die Verweisung an die Strafvollstreckungskammer begehrt.

II.

Hinsichtlich am 2. Januar 2025 noch in Kraft befindlich gewesener Anordnungen besteht keine Zuständigkeit des Senats. Im Übrigen ist der Antrag zulässig und überwiegend begründet.

1.

Soweit der Antragsteller die Aufhebung noch bestehender Anordnungen sowie die Feststellung der Rechtswidrigkeit solcher Anordnungen begehrt, hinsichtlich derer erst nach dem 1. Januar 2025 Erledigung eingetreten ist, ist der Senat nicht zuständig. Dies betrifft den im Schriftsatz vom 18. Februar 2025 präzisierten Antragsumfang hinsichtlich

- Einzelhofgang vom 10. November 2024 bis 21. Januar 2025
- Tragen von Anstaltskleidung vom 10. November 2024 bis heute
- Besuchsdurchführung mittels Trennscheibe ausgenommen Verteidiger:in vom 10. November 2024 bis heute
- Nur Teilnahme an bereichsinternen Gemeinschaftsveranstaltungen vom 20. Dezember 2024 bis heute.

a) Für die Bescheidung des unter dem 28. Dezember 2024 an den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs gerichteten Antrags auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 119a StPO war ursprünglich dieser gemäß § 126 Abs. 1 Satz 1 StPO als Haftrichter zuständig.

Mit Anklageerhebung ist die Zuständigkeit für die Bescheidung des Antrags vom 28. Dezember 2024 auf den Senat übergegangen, § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO. Dieser hat in der für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung (§ 122 Abs. 1 GVG) zu entscheiden (KK-StPO/Gericke, 9. Aufl. 2023, StPO § 119a RN. 6, beck-online).

b) Die - noch andauernde - Unterbrechung der Untersuchungshaft zur Vollstreckung von Strafhaft ab 2. Januar 2025 hat diese Zuständigkeit des Haftgerichts nicht entfallen lassen, aber inhaltlich auf den Zeitraum der bis einschließlich 1. Januar 2025 vollzogenen Untersuchungshaft begrenzt (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 4. Juni 2020 - 4 Ws 20/20 -, RN 15-16, zitiert nach juris; dem folgend: KK-StPO/Gericke, 9. Aufl. 2023, StPO § 119a RN 6, MüKoStPO/Böhm, 2. Aufl., § 119a RN 16, jeweils beck-online; OLG Köln, Beschluss vom 4. Mai 2023 - III-2 Ws 95 - 96/23 -, RN 6 zitiert nach juris). Eine Zuständigkeit des Haftrichters für eine Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt zu bestimmten Vollzugsmaßnahmen oder deren Aufhebung während des Vollzugs von Strafhaft besteht nicht. Dies gilt auch für Fortsetzungsfeststellungsanträge, die sich auf eine erst nach dem 1. Januar 2025 eingetretene Erledigung stützen, denn insoweit hatte schon für den zugrundeliegende Anfechtungsantrag mit Unterbrechung der Untersuchungshaft keine Zuständigkeit des Haftrichters mehr bestanden.

Allein der Umstand, dass die Justizvollzugsanstalt die angegriffenen Maßnahmen durchgehend - auch während des Vollzugs von Strafhaft - auf das SächsUHaftVollzG gestützt hat, vermag eine Zuständigkeit des Senats nicht zu begründen. Auch die Notierung des Untersuchungshaftbefehls als Überhaft vermag dies nicht, denn die Unterbrechung der Untersuchungshaft hat zur Folge, dass sie während der Dauer der Unterbrechung nicht im Sinne des § 119a Abs. 1 StPO vollzogen wird.

c) Aufgrund der nachfolgenden, den Ursprungsantrag präzisierenden Schriftsätze legt der Senat ihn dahin aus, dass soweit mit ihm die Aufhebung noch bestehender Anordnungen erstrebt wurde, nicht zugleich auch die Feststellung der Rechtswidrigkeit ihres bisherigen Vollzugs beantragt wurde. Im Übrigen käme in dieser Konstellation neben dem Anfechtungsantrag der Feststellung der Rechtswidrigkeit keine eigenständige Bedeutung zu (vgl. Goerdeler, in: Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze, 8. Aufl. 2022, Teil II § 78 LandesR RN 65), stünde der Zulässigkeit eines solchen Feststellungsantrags vielmehr seine Subsidiarität entgegen.

d) In dem Umfang, in dem eine Zuständigkeit des Haftgerichts für die Bescheidung des Antrags nicht besteht, wird die Sache an die zuständige Vollstreckungskammer des Landes

richts Dresden abgegeben.

2.

Soweit der Antrag auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der „Besuchsdurchführung nur mittels Trennscheibe einschließlich Verteidiger:in vom 10. November 2024 bis 19. November 2024“ gerichtet ist, ist er jedenfalls unbegründet, denn eine solche Anordnung ist nicht ergangen. Die „Trennscheibenanordnung“ hat vielmehr schon in ihrer Ursprungsfassung vom 10. November 2024 u.a. Rechtsanwälte und damit auch Verteidiger ausgenommen.

3.

Hinsichtlich des weitergehenden Feststellungsbegehrens ist der Antrag zulässig und begründet. Dies betrifft den auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit nachfolgender Maßnahmen gerichteten Antragsteil:

- S-Kennzeichnung (suizidgefährdet) vom 10. November 2024 bis 19. November 2024
- Sitzwache vom 10. November 2024 bis 19. November 2024
- Unterbringung im Präventions- und Sicherungshaftraum mit Aufsichtsraum vom 10. November 2024 bis 19. November 2024
- Unterbringung im Präventions- und Sicherungshaftraum ohne Aufsichtsraum vom 19. November 2024 bis 20. Dezember 2024
- Absonderung vom 10. November 2024 bis 20. Dezember 2024
- Fesselung der Hände vor Verlassen des Haftraums vom 10. November 2024 bis 20. Dezember 2024
- Fesselung der Füße vor Verlassen des Haftraums vom 10. November 2024 bis 19. November 2024
- Entzug gefährlicher Gegenstände vom 10. November 2024 bis 20. Dezember 2024
- keine Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen vom 10. November 2024 bis 20. Dezember 2024.

a) Insoweit ist der Antrag gemäß § 119a Abs. 1 StPO zulässig, insbesondere ist keine Subsidiarität gegeben und besteht trotz Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen, auf die sich das Feststellungsbegehrn bezieht, das erforderliche besondere Feststellungsinteresse.

Hinsichtlich Maßnahmen im Strafvollzug ist ein der allgemeinen verwaltungsgerichtlichen Feststellungsklage nachgebildeter allgemeiner Feststellungsantrag zwar über die gesetzlich in den §§ 109 ff. StVollzG aufgeführten Antragsarten hinaus grundsätzlich anerkannt, jedoch

ausschließlich zur Schließung ansonsten bestehender Rechtsschutzlücken statthaft. Er ist deshalb neben einem Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag subsidiär. Hätte der Antragsteller seine Rechte zulässigerweise mit einem Gestaltungsantrag verfolgen können, hat dies aber nicht getan, kann er die insoweit bestehenden Sachentscheidungsvoraussetzungen - etwa die in § 112 Abs. 1 StVollzG vorgesehene Frist - nicht mit einem Feststellungsbegehrungen umgehen. Dieses ist dann subsidiär und infolgedessen unzulässig (vgl. Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 10. Oktober 2024 - 204 StObWs 434/24 -, RN 14; KG Berlin, Beschluss vom 1. Februar 2017 - 2 Ws 253/16 Vollz -, RN 10, jeweils zitiert nach juris).

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 119a StPO unterliegt hingegen auch in der Form des Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrags keiner Frist, die mittels eines erst nachträglichen Feststellungsantrags umgangen werden könnte. Eine entsprechende Initiative des Bundesrats im Gesetzgebungsverfahren hat im Gesetz keinen Niederschlag gefunden (BT-Drucks. 16/11644, S. 41 u. 46). Vielmehr gelten für Fälle, in denen sich die behördliche Maßnahme vor dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung erledigt hat - auch nach der Vorstellung des Gesetzgebers (BT-Drucks. 16/11644, S. 32) - die allgemeinen Grundsätze des Rechtsschutzes im Erledigungsfall gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Danach kann ein grundsätzlich über die Erledigung hinaus fortbestehendes Rechtsschutzinteresse durch längere Untätigkeit verwirkt werden (vgl. OLG München, Beschluss vom 12. März 2021 - 1 Ws 125/21 -, RN 14-16 zitiert nach juris). Die unterbliebene Erhebung eines Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrags vor Erledigung der betreffenden Maßnahme führt daher nicht zur Unzulässigkeit des Feststellungsbegehrens unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität.

Das erforderliche besondere Feststellungsinteresse kann sich aus Wiederholungsgefahr, aufgrund eines Rehabilitationsinteresses, aber auch dann ergeben, wenn ein gewichtiger Grundrechtseingriff von solcher Art geltend gemacht wird, dass gerichtlicher Rechtsschutz dagegen typischerweise nicht vor Erledigungseintritt erlangt werden kann. Effektiver Grundrechtsschutz gebietet es in diesen Fällen, dass der Betroffene Gelegenheit erhält, die Berechtigung des schwerwiegenden - wenn auch tatsächlich nicht mehr fortwirkenden - Grundrechtseingriffs gerichtlich klären zu lassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. November 2006 - 2 BvR 578/02 -, BVerfGE 117, 71-126, RN 154; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. März 2012 - 2 BvR 988/10 -, BVerfGK 19, 326-335, RN 27; Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 10. Oktober 2024 - 204 StObWs 434/24 -, RN 17; OLG Hamburg, Beschluss vom 20. Juni 2022 - 1 Ws 16/22 -, RN 39, jeweils zitiert nach juris).

Jedenfalls unter dem letztgenannten Gesichtspunkt ist das besondere Feststellungsinteresse gegeben, denn bei den entsprechenden - sich im Zeitraum ihrer jeweiligen Überlappung ergänzenden - Anordnungen handelt es sich um gewichtige Eingriffe in die Grundrechte des Antragstellers, gegen die er typischerweise vor ihrer Erledigung keinen gerichtlichen Rechtsschutz - also eine gerichtliche Entscheidung - hätte erlangen können. Eine Verwirkung dieses besonderen Feststellungsinteresses durch langfristige Untätigkeit liegt ersichtlich nicht vor.

b) Im vorgenannten Umfang ist der Antrag auch begründet.

Gemäß § 49 SächsUHaftVollzG können gegen einen Untersuchungsgefangenen besondere Sicherungsmaßnahmen u.a. dann angeordnet werden, wenn nach seinem Verhalten oder aufgrund seines seelischen Zustands in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung oder der Selbstverletzung besteht oder wenn die Gefahr einer Befreiung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

Während allgemeine Sicherungsmaßnahmen gerade auch dazu bestimmt sind, typischen Gefahrenlagen bzw. latenten Gefahren zu begegnen, handelt es sich bei besonderen Sicherungsmaßnahmen um Reaktionen auf individuelle Situationen, die mit einer schwerwiegenden und akuten Bedrohung für die Sicherheit und Ordnung verbunden und in der Person des Gefangenen begründet sind. Die jeweiligen Gefahrentatbestände müssen jeweils konkret und in erhöhtem Maße bestehen, d.h. es müssen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit einer gegenüber der allgemein im Vollzug gegebenen Gefahr erheblich erhöhten Wahrscheinlichkeit ein entsprechender Schadenseintritt bevorsteht (vgl. Arloth in Arloth/Krä StVollzG, 5. Aufl., StVollzG § 88 RN 2; Goerdeler, in: Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugs gesetze, 8. Aufl. 2022, Teil II § 78 LandesR RN 1, 7, 9).

Soweit besondere Sicherungsmaßnahmen gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1 SächsUHaftVollzG zur Abwehr der Gefahr einer Befreiung angeordnet werden, besteht die Besonderheit, dass die Gefahr nicht von dem Gefangenen ausgehen muss, er vielmehr - als ultima ratio - auch als Nichtstörer in Anspruch genommen werden kann. Sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, müssen belastende Maßnahmen jedoch gegen den Störer gerichtet werden, wobei eine Befreiungsaktion im Gegensatz zu einer Flucht regelmäßig von Dritten und nicht vom Gefangenen beherrscht sein wird (vgl. BeckOK Strafvollzug Sachsen/Gerhold, 25. Ed. 1.10.2025, SächsUHaftVollzG § 49 RN 8, beck-online).

Wird der Vollzugsanstalt - wie hier bei der Anordnung von allgemeinen und besonderen Siche-

rungsmaßnahmen - ein Ermessens- bzw. Beurteilungsspielraum eingeräumt, so ist nur eine eingeschränkte gerichtliche Kontrolle vorgesehen, wobei das Gericht prüft, ob die Behörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat und ob sie die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten hat. Spiegelbildlich hierzu hat die Vollzugsanstalt für jede Sicherungsmaßnahme - gleichermaßen für allgemeine wie für besondere - deren Anordnungsgrundlage, den von ihr zugrunde gelegten Sachverhalt sowie ihre wesentlichen Ermessenserwägungen darzutun (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 11. Dezember 2023 - III-1 Vollz 625, 630 - 645/23 -, RN 3 zitiert nach juris).

Im Rahmen der ihr eingeräumten Ermessensspielräume hat die Justizvollzugsanstalt die Grundrechte und Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere nach Interaktion mit Mitgefängenen, und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Bei der Anwendung der Vorschriften des Untersuchungshaftrechts hat sie dabei stets der besonderen Stellung Untersuchungsgefangener und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ein Untersuchungsgefanger noch nicht rechtskräftig verurteilt ist und deshalb lediglich unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden darf. Untersuchungsgefangene sind gemäß § 3 Abs. 2 SächsUHaftVollzG so zu behandeln, dass der Anschein vermieden wird, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten. Vor diesem Hintergrund erlangen die Grundrechte der Gefangenen ein erhöhtes Gewicht. Als Konsequenz hieraus hat die Justizvollzugsanstalt u.a. den in § 5 Abs. 1 SächsUHaftVollzG zum Ausdruck gebrachten Angleichungsgrundsatz zu beachten und möglichst darauf hinzuwirken, dass Untersuchungsgefangene eine angemessene Zeit des Tages außerhalb ihrer Hafträume verbringen können (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 20. Juni 2022 - 1 Ws 16/22 -, RN 61 zitiert nach juris).

Den sich daraus ergebenden Anforderungen hat die Antragsgegnerin nicht genügt, weshalb die Rechtswidrigkeit der insoweit vom Antrag des Antragstellers zulässig erfassten Sicherungsanordnungen festzustellen war.

Die Sicherungsverfügung selbst enthält in ihren hier relevanten Fassungen vom 10. November, 19. November und 20. Dezember 2024 keine Begründung im eigentlichen Sinne, sondern listet dem Gesetzeswortlaut des § 49 SächsUHaftVollzG folgend lediglich auf, zur Abwehr welcher Gefahren auf der Grundlage von Erkenntnissen aus welchen Bereichen - "Verhalten des Gefangen", "seelischer Zustand des Gefangen" - die angeordneten Maßnahmen als erforderlich angesehen wurden. Es ist weder erläutert, welches Verhalten bzw. welcher seeli-

sche Zustand des Antragstellers gemeint ist, noch dargestellt ob und unter Berücksichtigung welcher Gesichtspunkte und Erwägungen Ermessen ausgeübt worden ist. Auch eine Erläuterung, welche der Anordnungen warum für die Abwehr welcher der unterschiedlichen Gefahren als erforderlich angesehen worden ist, ist nicht erfolgt. Dabei ist einerseits ausdrücklich angegeben, dass besondere Sicherungsmaßnahmen auch zur Abwehr der Gefahr einer Befreiung angeordnet wurden, andererseits der hierfür einschlägige § 49 Abs. 3 Satz 1 SächsUHaftVollzG bei den herangezogenen Rechtsgrundlagen nicht aufgeführt.

Es kann dahinstehen, ob die Antragsgegnerin in dieser Konstellation im gerichtlichen Verfahren damals tatsächlich gegebene Gründe nachschieben kann, denn die von ihr im Verlauf des Verfahrens angeführten Gesichtspunkte genügen den Anforderungen ebenfalls nicht.

Soweit in der Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 4. Februar 2025 ausgeführt ist, dass aufgrund des der Untersuchungshaft zugrundeliegenden Tatvorwurfs eine fundierte Prüfung des Selbst- und Fremdgefährdungspotentials erforderlich war, ist dies zwar hinsichtlich des Fremdgefährdungspotentials - auf das allerdings die schriftliche Sicherungsverfügung nicht gestützt worden ist - unmittelbar einsichtig, nicht aber im Hinblick auf eine Selbstgefährdung. Zudem setzen besondere Sicherungsmaßnahmen eine auf entsprechende tatsächliche Anhaltspunkte gestützte Gefahrenprognose als Ergebnis einer bereits erfolgten Prüfung voraus. Auch soweit auf die vorangegangene Flucht, die Erheblichkeit des Tatvorwurfs sowie das erwartbar hohe Strafmaß abgestellt wird, genügt dies jedenfalls in seiner Pauschalität nicht, um das erforderliche erhöhte Maß einer Entweichungsgefahr ausreichend zu untermauern. Dem Verweis auf das Verhalten des Antragstellers und zum Zeitpunkt seiner Festnahme vorliegende Erkenntnisse kommt ohne nähere Erläuterung keine Bedeutung zu. Soweit das relevante Verhalten des Antragstellers nach den im Zuge der nachfolgenden Stellungnahmen vom 6. März und 15. Mai 2025 erfolgten Erläuterungen, darin bestanden hat, dass er während der Aufnahmeprozedur die erforderliche Erstellung von Lichtbildern dadurch zu verhindern suchte, dass er einerseits eine aufrechte Haltung verweigerte und andererseits seine Gesichtskonturen verfremdete, indem er „dicke Backen machte“, manifestierte sich darin zwar über bloße Nichtkooperation hinausgehend eine gewisse Widersetzlichkeit, doch handelt es sich nicht um ein schwerwiegendes Indiz für die Gefahr eines Entweichens oder einer Befreiung. Ermessenserwägungen fehlen ganz.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Offenlegung der "Konzeption zum Umgang mit radikalierten, terroristischen, extremistischen Gefangenen" (kurz: KurteG) bestand im Rahmen dieses Verfahrens schon deshalb nicht, weil sie die Entscheidung inhaltlich nicht zu beeinflussen

vermocht hätte.

III.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst (vgl. BT-Drs. 16/11644, S. 47; KK-StPO/Gericke, 9. Aufl. 2023, StPO § 119a RN. 10, beck-online).

Kubista
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

David
Richterin am
Oberlandesgericht

Andreae
Richter am
Oberlandesgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 24.11.2025



Ziegenbalg
Justizbeschäftigte
Ziegenbalg
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle